

Anwesenheitspflicht für Schulleitung

Beitrag von „Hawkeye“ vom 30. November 2010 22:25

Schau mal in die Lehrerdienstordnung hinein. Hier in Bayern regelt die das nämlich. U.a. heißt es dort:

Zitat

§ 26

Anwesenheit des Schulleiters

(1) 1Der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein.

2Im Übrigen richtet sich seine Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

3Auch

während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.

(2) 1Die Schulleiter von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien

zeigen ihren Erholungspause unter Benennung des Vertreters dem Ministerialbeauftragten an,

die Schulleiter der übrigen Schulen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde. 2Der Erholungspause des Schulleiters außerhalb der Ferienzeit bedarf der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung auch des Sonderurlaubs zuständig ist (§ 12 Abs. 7).

(3) Erkrankungen von mehr als drei Tagen und die Wiederaufnahme des Dienstes des Schulleiters und im Vertretungsfall die des Vertreters sind der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien zusätzlich dem Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

Alles anzeigen

Dies dürfte bei euch ähnlich zu finden sein.